

<u>Servicebedingungen</u>

Für alle Serviceleistungen, die wir außerhalb unserer Gewährleistungsverpflichtungen an den von uns gelieferten Geräten und Teilen erbringen, gelten nachfolgende Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1. Kosten

Die Kosten unserer Serviceeinsätze trägt in jedem Falle der Auftraggeber ohne Rücksicht darauf, ob er die Kosten seinerseits einem Dritten weiterberechnen kann. Rechnungsstellung an Dritte, die nicht unsere Auftraggeber sind, wird nicht akzeptiert.

2. Kostenberechnung

- 2.1 Die Kostenberechnung erfolgt gemäß der aktuell gültigen Servicepreisliste.
- 2.2 Die in der Servicepreisliste genannten Verrechnungssätze enthalten keine Mehrwertsteuer, die gesetzliche Mehrwertsteuer kommt jeweils hinzu.

2.3 Zahlungsbedingungen

Die Vergütung für Serviceleistungen ist, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei auf das Konto von LöSi oder in bar zu leisten.

3. Inhalt der Serviceleistungen

- 3.1 Serviceleistungen werden von uns nur auf Anforderung des Auftraggebers erbracht. Ihre Ausführung erfolgt nach Vereinbarung.
- 3.2 Serviceleistungen werden grundsätzlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erbracht. Auf Wunsch des Auftraggebers führen wir Serviceleistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, jedoch gegen Berechnung von Zusatzkosten aus.



3.3 Serviceleistungen werden auf Wunsch des Auftraggebers, im Übrigen je nach sachlicher Notwendigkeit, beim Auftraggeber - am Standort des Serviceobjekts - oder in unserem Haus durchgeführt. Sind die erforderlichen Arbeiten in unserem Werk durchzuführen, übersendet der Auftraggeber die defekten Geräte oder Geräteteile an uns. Die Kosten der Hin- und Rücksendung trägt der Auftraggeber.

3.4 Unsere Servicetechniker sind angewiesen, Ihre Leistungen anlässlich eines Serviceeinsatzes auf die gemeldete Störung oder das Objekt, das Gegenstand der angeforderten Serviceleistung ist, zu beschränken. Unser Servicepersonal ist deshalb weder verpflichtet noch berechtigt, ohne die Zustimmung unserer Serviceleitung auf Wunsch des Auftraggebers Servicearbeiten an anderen Objekten auszuführen. Ausgenommen sind Notfälle, deren Behebung keinen Aufschub duldet.

3.5 Soweit erforderlich, überlässt unser Servicepersonal nach Beendigung der Serviceleistung dem Auftraggeber die notwendigen Bedienungsanleitungen oder sonstigen technischen Informationen hinsichtlich des betreffenden Objekts oder der ausgeführten Serviceleistungen. Die Überlassung kann auch durch einen Verweis auf die digitale Abrufbarkeit der Informationen erfolgen.

3.6 Unser Servicepersonal ist nicht befugt, verpflichtende rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen von LöSi abzugeben. Verpflichtende Vereinbarungen können nur mit unserer Serviceleitung getroffen werden.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Serviceleistung an Ort und Stelle nach Eintreffen unseres Servicepersonal alsbald begonnen und ohne Verzug zu Ende geführt werden kann. Die Zugänglichkeit der Anlagen, an denen die Serviceleistungen vorzunehmen sind, muss jederzeit gewährleistet sein. Die Arbeitsbedingungen müssen so sein, dass unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften, insbesondere zur Unfallverhütung gearbeitet werden kann. Der Auftraggeber stellt sicher, dass das Servicepersonal die notwendigen Zugangsberechtigungen erhält. Eventuell notwendige Schutzbekleidung wird vom Auftraggeber auf dessen Kosten gestellt. Ist dies nicht möglich, teilt der Auftraggeber LöSi rechtzeitig vorher die notwendige Schutzbekleidung mit. Die erforderlichen

www.loesi.de



Anschaffungskosten und Zusatzauf-wendungen werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Der Auftraggeber hält alle zur Durchführung der Serviceleistung nötigen technischen Einrichtungen funktionsfähig bereit und stellt diese dem Servicepersonal zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt alle für den Betrieb der Anlagen, an denen die Serviceleistungen ausgeführt werden, notwendigen Hilfs- und Betriebsstoffe zur Verfügung. Sofern dies zur Erbringung der Serviceleistung notwendig ist, stellt der Auftraggeber sicher, dass Anlagen für die Dauer der Erbringung der Serviceleistung außer Betrieb genommen werden. Ein Erstattungsanspruch gegenüber LöSi besteht hieraus nicht.

4.3 Der Auftraggeber stellt das für die ordnungsgemäße Bedienung der technischen Anlagen notwendige Fachpersonal zur Verfügung.

4.4 Erforderlichenfalls ist Dolmetscher zu stellen.

4.5 Alle hier genannten Mitwirkungspflichten hat der Auftraggeber kostenlos zu erbringen. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen.

5. Unterbrechung der Serviceleistungen

5.1 Die Serviceleistungen werden grundsätzlich ohne Unterbrechung in einem Zuge durchgeführt. Ist dies aus Gründen, die nicht von uns oder unserem Servicepersonal zu vertreten sind, nicht möglich, hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten, insbesondere für zusätzlich Hin- und Rückfahrten des Servicepersonals, zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn Ersatzteile beschafft werden müssen, deren Notwendigkeit sich im Zuge der Durchführung der Servicearbeiten ergeben und diese nicht sofort zur Verfügung stehen. In allen diesen Fällen werden wir uns bemühen, die Serviceleistung so bald wie möglich, jedoch gegen Erstattung der Mehrkosten zu Ende zu führen.

5.2 Wir sind berechtigt, eine laufende Serviceleistung kurzfristig zu unterbrechen, wenn das eingesetzte Servicepersonal dringend anderweitig (z.B. wegen akuter, sofort zu behebender



Betriebsstörungen bei einem anderen Kunden) gebraucht wird. Die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftraggebers wegen der Unterbrechung. Die Unterbrechung wird auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Die Gewährleistungsfrist für die ausgeführten Serviceleistungen beträgt 12 Monate. Etwaige Mängel unserer Serviceleistungen sind uns unverzüglich nach Ihrer Entdeckung mitzuteilen. Es gelten etwaige Mängelobliegenheiten des §377 HGB analog. Für Nachteile und Schäden, die infolge verspäteter Mitteilung eines Mangels an unserer Leistung entstehen, haften wir nicht.

6.2 Bei berechtigten Beanstandungen leisten wir Gewähr durch Nachbesserung der fehlerhaften Serviceleistung. Weitergehende Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber nur bei gescheiterter Nachbesserung zu. Die Nachbesserung ist insbesondere gescheitert, wenn sie unmöglich ist, von uns verweigert wird, nicht binnen angemessener Frist durchgeführt wird oder wenn eine angemessene Zahl von Nachbesserungsversuchen nicht zum Erfolg führt.

6.3 Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie in jedem Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet LöSi für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter ist die Haftung von LöSi für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet LöSi für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Auch dabei ist die Haftung von LöSi auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.



7. Beendigung

7.1 Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftraggeber sich von deren ordnungsgemäßer

Ausführung zu überzeugen.

7.2 Das Servicepersonal hat die Serviceanweisung mit den eingetragenen Hinreise- und

Arbeitsstunden dem Auftraggeber zur Unterschrift vorzulegen. Mit seiner Unterschrift

erkennt der Auftraggeber die Durchführung der Serviceleistung entsprechend dem erteilten

Serviceauftrag an. Die Zeit für die Rückreise wird nach dem Eintreffen des Servicetechnikers

von unserer Serviceleitung eingetragen. Mit der Unterzeichnung der Serviceanweisung,

spätestens jedoch mit der Wiederinbetriebnahme und Nutzung des Serviceobjekts, ist die

Abnahme der Leistung verbunden.

7.3 Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt sie nach Ablauf von 10 Tagen

nach Anzeige der Beendigung der Serviceleistung durch unsere Serviceleitung durch

Übersendung einer Kopie der Serviceanweisung mit den eingetragenen Arbeite- und

Reisezeiten als erfolgt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche unter Angabe

von Gründen widerspricht. Das gleiche gilt für den Fall, dass bei der Abreise des

Servicetechnikers kein unterschriftberechtigtes

Personal anwesend ist und die erfolgte Serviceleistung deshalb nicht sofort durch Unterschrift

bestätigt werden kann.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar

ergebenden Streitigkeiten, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist,

Kaiserslautern. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt

oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht

bekannt ist.

8.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch bei Lieferungen und Leistungen ins Ausland.

Die Gültigkeit des Rechts der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG)

wird abbedungen.

I LÖSI® GETRIEBE – STEUERUNGEN – HYDRAULIK GMBH



8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

Löst GmbH, Merkurstr. 52, 67663 Kaiserslautern, Stand: 12/2021